




Stadt Freiburg im Breisgau · Amt für öffentliche Ordnung  
Postfach, 79084 Freiburg im Breisgau

 **Stadt Freiburg im Breisgau**  
Amt für Öffentliche Ordnung  
Abteilung Polizei- und  
Gewerbebehörde

T 0761 201-4871  
polizei@freiburg.de  
Fehrenbachallee 12  
Gebäude A  
79106 Freiburg im Breisgau  
www.freiburg.de

25.06.2026

## **Allgemeinverfügung zum Verbot einer Versammlung und von Ersatzversammlungen im Langmattenwäldchen an der Mundenhofer Straße in Freiburg**

Die Stadt Freiburg i. Br. erlässt hiermit folgende

### **Allgemeinverfügung:**

- I. Als örtlicher Geltungsbereich im Sinne dieser Allgemeinverfügung gilt das Waldgebiet „Langmattenwäldchen“, das durch folgende Linien begrenzt wird:
  - im Süden durch die Nordkante der Mundenhofer Straße;
  - im Osten in einer gedachten Verlängerung des Bollerstaudenwegs;
  - im Norden entlang des Waldrands und
  - im Westen durch den östlichen Rand des Parkplatzes Mundenhof.

Nicht zum Geltungsbereich zählt das in der nordwestlichen Ecke liegende Gelände des Anwesens Mundenhofer Straße 6, Flurstück Nr. 27842/1.

Der Geltungsbereich ist auf der beigefügten Karte eingezeichnet. Die Karte ist Bestandteil dieser Allgemeinverfügung.

- II. Die im Geltungsbereich stattfindende, mutmaßlich am 21.06.2026 begonnene Versammlung in Form eines Protestcamps mit Baumbesetzung wird verboten.

Die Bildung gleichartiger Versammlungen – also Versammlungen, die Feuer oder offenes Licht gebrauchen und/oder Baumhäuser oder sonstige Aufbauten in Bäumen errichten – wird im Geltungsbereich untersagt.

Die im Geltungsbereich ohne Zustimmung der Stadt Freiburg errichteten Aufbauten (insbesondere Baumhäuser und andere an Bäumen montierte Plattformen, Zelte usw.) und sonstigen Gegenstände (Hängematten, Feldbetten, Seile, Kabel usw.) sind umgehend, spätestens bis Sonntag, 28.06.2026, 24 Uhr zu entfernen.

Rechtsgrundlagen: § 15 Abs. 1 des Versammlungsgesetzes (VersG); § 38 Abs. 1 Sätze 1 und 3 sowie § 78 des Landeswaldgesetzes (LWaldG), § 37 Abs. 4 Nr. 2, 3 und 4 LWaldG, §§ 1 und 3 des Polizeigesetzes Baden-Württemberg (PolG)

- III. Die sofortige Vollziehung dieser Entscheidungen wird angeordnet.

Rechtsgrundlagen: § 80 Abs. 1 Satz 1 und § 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4, Abs. 3 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO)

- IV. Für den Fall, dass entgegen dieser Verfügung die verbotene Versammlung nicht beendet wird oder ersatzweise neue Versammlungen begonnen werden, drohen wir die Anwendung von unmittelbarem Zwang an.

Rechtsgrundlagen: § 63 Abs. 2 PolG und §§ 64 ff. PolG

- V. Für den Fall, dass Aufbauten und Gegenstände gemäß Ziffer II. nicht bis 28.06.2026, 24 Uhr aus dem Geltungsbereich entfernt werden, drohen wir Ersatzvornahme an.

Rechtsgrundlagen: § 63 Abs. 1 PolG und §§ 19, 20 und 25 des Landesverwaltungsvollstreckungsgesetzes (LVwVG)

- VI. Es wird darauf hingewiesen, dass Zuwiderhandlungen nach § 29 Abs. 1 Nr. 3 VersG bzw. § 83 Abs. 3 LWaldG auch als Ordnungswidrigkeit geahndet werden können.

- VII. Diese Allgemeinverfügung wird am 25.06.2024 per ortsüblicher Bekanntmachung durch Bereitstellung im Internet unter [www.freiburg.de](http://www.freiburg.de) sowie in Form des Anschlags an der Gemeindeverkündungstafel im Innenstadtrathaus, Rathausplatz 2-4, 79098 Freiburg und in den Stadtteilen mit Ortschaftsverfassung an der Verkündungstafel der örtlichen Verwaltung bekanntgemacht. Wegen der Eilbedürftigkeit erfolgt der Anschlag für die Dauer von 24 Stunden.

Die Allgemeinverfügung tritt am Tag nach der Bekanntmachung, also am 26.06.2026 in Kraft.

Rechtsgrundlagen: § 41 Abs. 1 Satz 1, Abs. 3 Satz 2, Abs. 4 Satz 1 des Verwaltungsverfahrensgesetzes für Baden-Württemberg (LVwVfG), § 4 Abs. 1 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO), § 1 Abs.

1 Satz 2 der Verordnung des Innenministeriums zur Durchführung der Gemeindeordnung (DVO GemO), § 6 der Bekanntmachungssatzung der Stadt Freiburg, § 41 Abs. 4 Satz 4 LVwVfG, § 43 Abs. 1 LVwVfG

- VIII. Die Allgemeinverfügung gilt solange, bis sie von der Stadt Freiburg aufgehoben wird, längstens bis zum 14.08.2026.

### Begründung

#### 1.

Nach Beschluss des Freiburger Gemeinderats soll im Freiburger Westen der neue Stadtteil Dietenbach mit Wohnungen für rund 16.000 Menschen entstehen. Das Gebiet liegt zwischen dem Stadtteil Rieselfeld, der Tel-Aviv-Yafo-Allee, dem Zubringer Mitte und der Zufahrtsstraße zum Mundenhof. Neben der Erstellung von Bebauungsplänen laufen bereits intensive Arbeiten zur Erschließung dieses Stadtteils.

Am südlichen Rand des Baugebiets befindet sich das Langmattenwäldchen. Das Gelände befindet sich im Eigentum der Stadt Freiburg i. Br..

In diesem Waldgebiet hatten bereits im Laufe des Jahres 2024 namentlich nicht bekannte Personen ohne Zustimmung der Grundstückseigentümerin eine Versammlung in Form eines „Protestcamps“ begonnen. Dazu haben sie auf und an Bäumen etwa 13 Baumhäuser sowie Holzplattformen und Holzkonstruktionen errichtet; weitere Aufbauten befanden sich auf dem Boden. Die Versammlung war auch darauf ausgerichtet, die damals anstehende, genehmigte Waldumwandlung im Bereich der geplanten Stadtbahntrasse zu verhindern. Im näheren Umfeld der Baumhaussiedlung kam es zu einigen Straftaten, insbesondere Sachbeschädigungen beispielsweise an Baumaschinen und anderen Sabotageaktionen.

Um die akute Gefährdung von Personen zu beseitigen, die beim Fällen von Bäumen im unmittelbaren Umfeld entsteht, hat die Stadt Freiburg mit Allgemeinverfügung vom 28.11.2024 die Sperrung eines Teils des Langmattenwäldchens angeordnet. In der Folge kam es zu weiteren Straftaten. So wurde in der Nacht vom 28. auf den 29.11.2024 eine Baumaschine mit einem Molotow-Cocktail in Brand gesetzt. Am 30.11.2024 begingen unbekannte Personen Brandstiftung an zwei Straßenwalzen und einer Toilette sowie versuchte Brandstiftung an einem Versorgungsgenerator. Ebenfalls am 30.11.2024 wurden die Glasscheiben eines Baggers beschädigt. Die Baumhaussiedlung bestand entgegen der Anordnung der Allgemeinverfügung fort. Daher wurde sie am 07.12.2024 polizeilich geräumt. Dabei gab es Versuche der Versammlungsteilnehmenden, die polizeilichen Maßnahmen zu sabotieren. Unter anderem hatte sich eine Person in einem in den Waldboden gegrabenen Raum angekettet und an den Füßen mit einer komplexen Konstruktion einbetoniert. Im Anschluss zeigte sich, dass das Gelände der Baumhaussiedlung mit Abfällen im Umfang mehrerer Container, darunter auch Benzinanker, erheblich verschmutzt war. Nach erfolgreicher Auflösung dieses ersten

„Protestcamps“ und der Räumung der Aufbauten wurde der entsprechende Bereich des Langmattenwäldchens gerodet.

## 2.

Am 21.06.2026 haben wiederum unbekannte Personen über die Internetplattform Instagram verbreitet, dass das Lager im verbliebenen Waldbereich des Langmattenwäldchen wieder besetzt sei.

Nach den Erkenntnissen des Polizeipräsidiums Freiburg vom 22.06.2026 ist auf ca. 7 bis 8 Metern Höhe eine Plattform errichtet worden. Das neue „Protestcamp“ umfasst auch Zelte und weitere Infrastruktur. An den Bäumen bzw. Aufbauten sind Spruchbänder angebracht. Außerdem sind inzwischen Bauzäune auf einem Zugangsweg aufgestellt worden. Während den polizeilichen Überprüfungen hielten sich Personen in einstelliger Anzahl auf dem Gelände der Baumhaussiedlung auf. Die Personen waren ver mummt.

## 3.

Bei der zuständigen Versammlungsbehörde ist das Protestcamp nicht als Versammlung angemeldet.

Die neue Siedlung mit einem Baumhaus, Zelten und weiterer Infrastruktur ist darüber hinaus errichtet worden, ohne dafür eine Zustimmung der Stadt als Grundstückseigentümerin bzw. als Forstbehörde einzuholen. Die Bauten befinden sich in einem Waldbestand im Sinne des Landeswaldgesetz Baden-Württemberg (LWaldG).

Das Errichten von Baumhäusern und Plattformen ist nach § 37 LWaldG nicht zulässig. Die Aufbauten selbst und die zusätzliche statische Belastung der Bäume bedeuten eine walduntypische Gefahrensituation. Zusätzlich sind im Waldgebiet Bäume vom Eschentriebsterben betroffen, so auch der Baum in dem das Baumhaus gebaut wurde. Eschentriebsterben löst regelmäßig Wurzelfäule aus mit der Folge voranschreitender Labilisierung der Standsicherheit. Es besteht eine akute Gefahr, dass der Baum mit dem Baumhaus oder befallene Eschen im Umfeld umstürzen, insbesondere bei stärkerem Wind.

## 4.

Die namentlich nicht bekannten Personen bitten die Bevölkerung über Instagram und über Schilder vor Ort um Unterstützung. Auf einer „Wunschliste“ stehen unter anderem Baumaterial, Hängematten, Feuerholz, Töpfe und Pfannen für Feuer, Gaskocher, ein Holzofen, Grillanzünder und Pyrotechnik.

Seit Mitte Juni 2026 ist der Südwesten Deutschlands von anhaltend heißem Wetter mit aktuell weiter steigenden Temperaturen betroffen. Der Waldbereich liegt innerhalb einer Zone, für die der Deutsche Wetterdienst aktuell den Waldbrandgefahrenindex 4 (hoch) feststellt mit weiter steigender Prognose auf 5 (sehr hoch). Nach aktueller Veröffentlichung des Deutschen Wetterdiensts (Stand

23.06.2026) kann es zwar zu Gewittern mit entsprechender kurzzeitiger Abkühlung kommen; allerdings ist ein Ende der Hitzeperiode für Freiburg und Umgebung und damit eine Entschärfung der Waldbrandgefahr nicht absehbar.

Gemäß § 41 (LWaldG) ist es untersagt, ohne Genehmigung der Forstbehörde außerhalb einer eingerichteten und gekennzeichneten Feuerstelle Feuer zu machen und offenes Licht zu gebrauchen. Gemäß den Ankündigungen vor Ort soll an diesem Ort gekocht und Feuer gemacht werden. Aufgrund der bereits länger anhaltenden Hitzeperiode besteht die akute Gefahr von Waldbränden.

## 5.

Das jetzt neu entstandene Protestcamp schließt sich inhaltlich, in der Form als Baumhaussiedlung und in der Ausrichtung, das Fällen von Bäumen im Langmattenwäldchen notfalls gewaltsam verhindern zu wollen, an das im Jahr 2024 geräumte Lager an.

So war bereits das Protestcamp im Jahr 2024 entgegen § 14 VersG nicht als Versammlung angemeldet; gleiches gilt für die jetzt neu entstandene Baumhaussiedlung. Mit Formulierungen wie „Martin, es geht in die zweite Runde“, „Der Dieti ist wieder besetzt“, „Neuaufgabe der Dieti-bleibt-Besetzung“ wird klar, dass die jetzige Aktion die damalige Ausrichtung übernimmt. Die Wünsche nach Baumaterial und weiterer Infrastruktur verdeutlicht, dass die Verantwortlichen eine dauerhafte Präsenz planen. Die vor Ort angebrachten Schilder mit der Aufschrift „No Cops“ (keine Polizei) und der bereits begonnene Aufbau von Bauzäunen lässt wiederum Widerstand gegen polizeiliche Maßnahmen erwarten.

## 6.

Um die Verwirklichung der in dieser Situation bestehenden akuten Gefahren zu verhindern, wird die Fortführung der begonnenen Versammlung und die Bildung ersatzweiser, ähnlicher Versammlungen verboten.

Nicht vom Verbot umfasst sind Versammlungen in Form eines friedlichen Protests ohne Baumbesetzungen und Bildung von Zelt-/Baumhaussiedlungen ohne die Nutzung von Feuer und offenem Licht.

zu Ziffer I.:

Der örtliche Geltungsbereich umfasst das Waldgebiet, in dem bereits im Jahr 2024 ein Baumbesetzung stattfand und in dem sich nun erneut ein solches Protestcamp gebildet hat. Da sich die Gefahren eines Waldbrandes sowie von umstürzenden Bäumen oder herabfallenden Baumteilen sowohl für die Teilnehmer\*innen der Versammlung, als auch für unbeteiligte Personen (insbesondere Spaziergänger\*innen, im Wald spielende Kinder) nicht auf den Standort des bereits entstandenen Camps beschränken, wird der Geltungsbereich auf das gesamte Gebiet des Langmattenwäldchens erstreckt.

zu Ziffer II.:

Das seit wenigen Tagen neu bestehende „Protestcamp“ im verbliebenen Waldbereich des Langmattenwäldchens stellt mit seinen logistisch zwingend erforderlichen und räumlich zuzurechnenden infrastrukturellen Einrichtungen eine von Artikel 8 Grundgesetz geschützte Versammlung dar (BVerwG, U. v. 24.05.2022, NVwZ 2022, 1197). Bislang ist dieses ungeachtet der unfriedlich verlaufenen Räumung der ersten Baumbesetzung im Dezember 2024 und der genannten Bezüge zwischen den beiden Versammlungen noch als friedlich zu bewerten. Aus der im Jahr 2024 bestehenden Baumhaussiedlung „Dieti bleibt“ heraus wurden jedoch mehrfach Sachbeschädigungen an Baumaschinen und andere Sabotageaktionen begangen. Zudem kam es bei der Räumung im Dezember 2024 zu mehreren Straftaten zum Nachteil von Polizeibeamten. Die nun aktuelle Ankündigung, „Chaos zu stiften“ und polizeiliche Maßnahmen abzulehnen, zeigt wiederum eine Gewaltbereitschaft und die Absicht, mit Blockaden das Fällen von Bäumen verhindern zu wollen. Solche – umgesetzten – gewalttätigen Aktivitäten wären nicht von der Versammlungsfreiheit gedeckt (OVG Münster, U. v. 16.06.2023, NVwZ 2023, 1261 – Hambacher Forst).

Das Verbot der Fortsetzung bestehender oder der Bildung weiterer demonstrativer Aktionen innerhalb des Geltungsbereichs des versammlungsgrundrechts stützt sich auf § 15 Abs. 1 des Versammlungsgesetzes (VersG). Nach dieser Vorschrift kann die zuständige Behörde eine Versammlung verbieten oder von bestimmten Auflagen abhängig machen, wenn nach den zum Zeitpunkt des Erlasses der Verfügung erkennbaren Umständen die öffentliche Sicherheit und Ordnung bei der Durchführung der Versammlung unmittelbar gefährdet ist. Das ist hier der Fall. Auf Grundlage des festgestellten Sachverhalts sowie der bestehenden Gefahrenprognosen entspricht es vorliegend einer sachgerechten Ermessensausübung, die Versammlung zu verbieten.

Die öffentliche Sicherheit umfasst den Schutz gewichtiger Rechtsgüter wie Leben, Gesundheit, Freiheit, Ehre, Eigentum und Vermögen des Einzelnen sowie die Unversehrtheit der Rechtsordnung und der staatlichen Einrichtungen. Öffentliche Ordnung meint die Gesamtheit der ungeschriebenen Regeln, deren Befolgung nach den jeweils herrschenden sozialen und ethischen Anschauungen als unerlässliche Voraussetzung für ein gedeihliches Zusammenleben innerhalb eines bestimmten Gebietes angesehen wird.

Zwar umfasst das Grundrecht auf Versammlungsfreiheit nach Artikel 8 des Grundgesetzes auch das Recht der Versammlungsveranstalter\*innen, Inhalt, Ort, Zeitpunkt und Form ihrer Versammlung selbst zu bestimmen. Insofern kann ein Protestcamp wie die Baumhaussiedlung im Langmattenwäldchen ungeachtet der Verstöße gegen § 37 LWaldG eine vom Versammlungsrecht geschützte Versammlung darstellen.

Beim weiteren Aufenthalt in einem auf und an Bäumen stattfindenden Protestcamp wären Versammlungsteilnehmer\*innen sowie sich im Wald aufhaltende unbeteiligte Personen jedoch unmittelbar an Leib und Leben gefährdet. Sowohl eine weitere Nutzung der vorhandenen Aufbauten an und in den Bäumen sowie

ein weiterer Ausbau, der angesichts der kommunizierten Wünsche nach Materialspenden erwartbar ist, bergen mit Blick auf die aktuelle Wetterlage mit Gewittern und Sturm, die hohe Waldbrandgefahr und die fehlende Standsicherheit der im Wald vorhandenen Eschen unmittelbare Gefahren für Leib und Leben der Versammlungsteilnehmer\*innen und – insbesondere im Falle eines Waldbrandes – auch für unbeteiligte Dritte.

Diese Gefahr für die entsprechenden Rechtsgüter einer unbestimmten Zahl von Personen rechtfertigt und gebietet den Eingriff in die Versammlungsfreiheit. Nur so ist zu gewährleisten, dass niemand durch trockenheits- und feuerbedingt umstürzende oder herabfallende Äste oder Bäume in erhebliche Gefahr gerät. Die Verfügung ist zur Abwehr der unmittelbar bestehenden Gefährdung der öffentlichen Sicherheit geeignet und erforderlich.

Mildere, gleich geeignete Mittel zur Wahrung des Versammlungsgrundrechts der Teilnehmer\*innen sind nicht ersichtlich.

Das nun neu gebildete „Protestcamp“ ist bei der Versammlungsbehörde nicht angemeldet worden. Die polizeilichen Erkenntnisse und die Erfahrungen aus der ausdrücklich in Bezug genommenen Protestaktionen aus dem Jahr 2024 lassen nicht erwarten, dass die Teilnehmer\*innen etwa durch ein Kooperationsgespräch, in dem weniger gefährliche Orte und Protestformen ernsthaft diskutiert werden könnten, erreichbar sind. Die verantwortlichen Personen sind namentlich nicht bekannt und legen es durch Vermummungen gezielt auf Anonymität an. Ein laufender Wechsel von Teilnehmer\*innen und ihrer Funktion ist anzunehmen. Der Aufruf zu Materialspenden, die auf den Spruchbändern erkennbaren Slogans und der schnelle Aufbau einer befestigten Plattform lässt darauf schließen, dass es den Teilnehmer\*innen gezielt und alternativlos auf eine Besetzung des Waldes durch befestigte Baumhäuser und deren dauerhafte Nutzung ankommt und ein weniger gefährlicher Protest am Boden nicht gewollt oder akzeptabel ist. Daher kommen angesichts der Dringlichkeit der Waldbrandgefahr und hitzebedingt drohender Unwetter weniger eingreifende, gefahrreduzierende Auflagen wie ein (ohnehin geltendes) Feuerverbot oder ein Verbot der Nutzung der Baumhäuser nicht als gleich geeignet in Betracht. Die Nichtanmeldung und die gegen polizeiliche Handlungen gerichteten Aussagen lassen keinerlei Bereitschaft zur Umsetzung von Auflagen erwarten.

Nach § 37 Abs. 1 Satz 1 LWaldG darf jeder den Wald zum Zwecke der Erholung betreten. Diese Möglichkeit ist gesetzlich auf das genannte Ziel (Erholungszweck) beschränkt. Grundsätzlich ist das Zelten im Wald verboten (§ 37 Abs. 4 Nr. 2 LWaldG). Erst recht ist es somit nicht von der Rechtsordnung gedeckt, auf und an den Bäumen des Langmattenwäldchens Baumhäuser, Podeste, Hängematten, Feldbetten, Verbindungsbrücken etc. aufzubauen und in einer solchen Baumhaussiedlung zu wohnen.

Für die Entfernung von Aufbauten wird eine Frist bis zum 28.06.2026, 24 Uhr eingeräumt. Dieser Vorlauf bietet den Personen der Baumhaussiedlung angesichts des bislang noch geringfügigen Umfangs einen angemessenen Zeitraum,

ihre Aufbauten selbst zu entfernen und damit eine zwangsweise Räumung zu verhindern.

zu Ziffer III.:

Die Anordnung der sofortigen Vollziehung beruht auf § 80 Abs. 1 Satz 1 und § 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4, Abs. 3 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO). Nach § 80 Abs. 1 VwGO haben Widerspruch und Anfechtungsklage aufschiebende Wirkung. Gemäß § 80 Abs. 2 Satz 1 Nummer 4 und § 80 Abs. 3 VwGO entfällt die aufschiebende Wirkung jedoch in Fällen, in denen die sofortige Vollziehung im öffentlichen Interesse oder im überwiegenden Interesse eines Beteiligten von der Behörde, die den Verwaltungsakt erlassen oder über den Widerspruch zu entscheiden hat, besonders angeordnet wird. Das besondere Interesse an der sofortigen Vollziehung des Verwaltungsaktes ist in diesen Fällen schriftlich zu begründen. Notwendig ist hierbei eine auf die Umstände des konkreten Falles bezogene Darlegung des besonderen Interesses gerade an der sofortigen Vollziehbarkeit des Verwaltungsaktes.

Die Anordnung der sofortigen Vollziehbarkeit liegt hier im überwiegenden öffentlichen Interesse, dass sowohl die Teilnehmer\*innen des Protestcamps, als auch unbeteiligte Spaziergänger\*innen vor Gefahren für Leib und Leben geschützt werden. Angesichts der akuten Waldbrandgefahr droht bei Feuermachen oder dem Zünden von Pyrotechnik in der Baumhaussiedlung, dass Bäume und andere brennbaren Materialien zu brennen beginnen, was sich bei der vorherrschenden Trockenheit außergewöhnlich schnell auf den gesamten Wald ausdehnen kann. Um solche Gefahren umgehend zu vermeiden, ist dem Schutz vor den genannten Beeinträchtigungen höheres Gewicht beizumessen als den Interessen der Aktivist\*innen, ihren Protest in Form einer Baumbesetzung fortzuführen.

zu Ziffer IV. und V.:

Die Androhung und Anwendung von unmittelbarem Zwang sowie der Ersatzvornahme gemäß § 63 Abs. 1 PolG und §§ 19, 20 und 25 LVwVG ist geboten, da für den Fall, dass den unter Ziffer II. getroffenen Anordnungen zuwidergehandelt wird, nur mit diesem Zwangsmittel die zügige Entfernung von Aufbauten und Gegenständen sichergestellt werden kann.

zu Ziffer VI.:

Nach § 41 Abs. 3 Satz 2 LVwVfG darf eine Allgemeinverfügung auch dann öffentlich bekannt gegeben werden, wenn eine Bekanntgabe an die Beteiligten un-  
tunlich ist. Das ist vorliegend der Fall, weil eine individuelle Bekanntgabe der Entscheidung wegen des unbestimmten Kreises der Beteiligten, die von den räumlich und zeitlich beschränkten Maßnahmen betroffen sind, nicht möglich ist. Die Personen, die sich zeitweise oder ununterbrochen in der Baumhaussiedlung aufhalten, sind namentlich nicht bekannt. Angesichts des Aufrufs der Aktivist\*innen, sich am Widerstand zu beteiligen, ist mit weiterem Zulauf von Personen zu rechnen. Über den bereits bestehenden Protest der Baumhaussiedlung hinaus ist denkbar, dass weitere Personen im Geltungsbereich demonstrative Aktionen in

ähnlicher Form (ebenfalls in Baumhäusern oder mit Zeltlagern, in denen auch gekocht oder Feuer entzündet wird) veranstalten möchten, sodass weder der Personenkreis eingeschränkt noch ein zeitlich ausreichender Vorlauf für Kooperationsgespräche und versammlungsrechtliche Bescheidung vorhanden wäre. Dieser nicht eingrenzbarer Kreis von Personen lässt sich nur mit einer Allgemeinverfügung erreichen.

Die öffentliche Bekanntgabe wird nach § 41 Abs. 4 LVwVfG dadurch bewirkt, dass der verfügende Teil des Verwaltungsaktes ortsüblich bekannt gemacht wird. In der ortsüblichen Bekanntmachung ist anzugeben, wo der Verwaltungsakt und seine Begründung eingesehen werden können. Grundsätzlich gilt der Verwaltungsakt zwei Wochen nach der ortsüblichen Bekanntmachung als bekannt gegeben, in der Allgemeinverfügung kann jedoch ein hiervon abweichender Tag, jedoch frühestens der auf die Bekanntmachung folgende Tag bestimmt werden.

Die ortsübliche Bekanntmachung erfolgt nach § 6 Abs. 1 der städtischen Bekanntmachungssatzung in Form des Anschlags an den Gemeindeverkündungstafeln im Innenstadtrathaus und den Verkündungstafeln der Ortsverwaltungen. Der Anschlag erfolgt im vollen Wortlaut während der Dauer einer Woche, in eiligen Fällen kann die Frist bis auf 24 Stunden abgekürzt werden.

Im vorliegenden Fall hat sich erst mit der Neubesetzung der Siedlung und der akuten, soweit ersichtlich auch in nächster Zeit weiterbestehenden Waldbrandgefahr die Notwendigkeit des Einschreitens ergeben. Daher kann die übliche Frist von zwei Wochen bis zum Inkrafttreten der Allgemeinverfügung nicht abgewartet werden.

#### Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann binnen eines Monats Widerspruch bei der Stadt Freiburg i. Br. erhoben werden.

gez.  
Scheuble  
(Amtsleiterin)

#### Anlage

Plan zur Festlegung des örtlichen Geltungsbereichs

Anlage

